



Statut für die Auszeichnung mit dem Weimarer-Dreieck-Preis

Präambel

Der Weimarer-Dreieck-Preis ist eine gemeinsame Auszeichnung des Vereins Weimarer Dreieck e.V. und des Oberbürgermeisters der Stadt Weimar. Mit dem Preis werden vorbildliche Aktivitäten zivilgesellschaftlichen Engagements junger Menschen im Rahmen von Projekten zwischen Polen, Frankreich und Deutschland gewürdigt. Der Weimarer-Dreieck-Preis soll Kontakte zwischen Jugendlichen aus Frankreich, Polen und Deutschland fördern und somit gegenseitiges Vertrauen, interkulturelles Lernen, Toleranz und Offenheit ermöglichen. Der Preis unterstützt die weitere Annäherung der Menschen in Europa sowie die eigene Verantwortung für die Schaffung einer friedfertigen und gerechten Welt. Dieses Engagement soll der Festigung des europäischen Geistes dienen, wobei dies durch multilaterale Kooperationen und interkulturell-europäische Aktionen und Maßnahmen geschehen kann. Einzelpersonen, Vereine und Institutionen sind eingeladen, sich mit innovativen Projekten an der Ausschreibung zu beteiligen und damit zu einem nachhaltigen Erleben des Weimarer Dreiecks auf zivilgesellschaftlicher Ebene beizutragen (www.weimarer-dreieck.org).

Einzelbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Weimarer-Dreieck-Preis wird vom Weimarer Dreieck e.V. in Kooperation mit dem Oberbürgermeister der Stadt Weimar verliehen.
- (2) Der Preis würdigt zivilgesellschaftliches Engagement junger Menschen im Sinne des Weimarer Dreiecks, welches auf die Stärkung trilateraler Beziehungen, Netzwerke und Projekte zwischen Deutschland, Frankreich und Polen abzielt. Dieses zivilgesellschaftliche Engagement kann innerhalb und außerhalb von Vereinen und Institutionen umgesetzt werden.

§ 2 Kriterien

Kriterien zur Vergabe des Weimarer-Dreieck-Preises sind ein innovativer Ansatz in der Projektarbeit, Kontinuität, ehrenamtliche Arbeit sowie die Übertragbarkeit des Ansatzes auf andere Projekte. Bei diesen Kriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen, d.h. nicht jedes prämierte Projekt muss alle Kriterien zwingend erfüllen.

§ 3 Auszeichnung

- (1) Die Auszeichnung mit dem Weimarer-Dreieck-Preis erfolgt in Form einer Urkunde, deren Text die auszuzeichnende Leistung würdigt, sowie einer Erinnerungsskulptur.
- (2) Die Auszeichnung ist mit einem vom Weimarer Dreieck e.V. bereitgestellten Preisgeld in Höhe von 2.000 € dotiert.

- (3) Der Weimarer-Dreieck-Preis wird jährlich verliehen.
- (4) Die Auszeichnung wird in der Regel am 29. August eines jeden Jahres öffentlich vorgenommen.

§ 4 Bekanntgabe und Vorschlagsrecht

- (1) Der Weimarer Dreieck e.V. fordert spätestens zum 1. März eines jeden Jahres öffentlich zur Abgabe von Bewerbungen für die Preisvergabe auf.
- (2) Vorschläge für die Auszeichnung können von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen bis jeweils zum 30. April des laufenden Jahres beim Weimarer Dreieck e.V. (Postfach 25 20 in 99406 Weimar oder E-Mail: vorstand@weimarer-dreieck.org) eingereicht werden. Sie sind zu erläutern und zu begründen.

§ 5 Jury

- (1) Die Vorschläge werden von einer Jury bewertet, die aus dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Weimarer Dreieck e.V., dem Oberbürgermeister der Stadt Weimar oder einem von ihm benannten Vertreter sowie je einem Vertreter der polnischen und der französischen Botschaft besteht.
- (2) Der Vorsitzende des Vereins ist qua Amt der Vorsitzende der Jury.
- (3) Der Juryvorsitzende soll bis spätestens zum 15. Juni des Jahres zu den Jury-Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einladen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Tag der Sitzung sollen mindestens sieben Kalendertage liegen.
- (4) Die Jury ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Übertragen des Stimmrechts mit schriftlicher Vollmacht ist möglich.
- (5) Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.
- (6) Die Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Urkunde und Preisverleihung

- (1) Die Urkunde unterschreiben der Vorsitzende des Vereins Weimarer Dreieck e.V. sowie der Oberbürgermeister der Stadt Weimar.
- (2) Der oder die Preisträger werden vom Vorsitzenden des Vereins Weimarer Dreieck e.V. und dem Oberbürgermeister der Stadt Weimar ausgezeichnet.

§ 7 Beschlussfassung

Dieses Statut tritt nach Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Weimar und Beschlussfassung durch den Weimarer Dreieck e.V. in Kraft.

Weimar, den 1.7.2018

Dieter Hackmann
Vorsitzender des Weimarer Dreieck e.V.

Peter Kleine
Oberbürgermeister der Stadt Weimar